



Kurzinformation

Zur Anwendbarkeit von Russland-Sanktionen bei doppelter Staatsangehörigkeit (Ausschluss von Vergabeverfahren)

Die wissenschaftlichen Dienste wurden um Prüfung gebeten, inwieweit deutsche Staatsbürger, die auch die russische Staatsangehörigkeit besitzen, von der Regelung des Art. 5 k Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe) betroffen sind. Die Regelung lautet:

Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe [...] fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*

Mündlich wurde erläutert, dass der Wortlaut der Norm insoweit keine Auskunft gibt, eine systematische Auslegung bei summarischer Prüfung aber eher für eine Anwendbarkeit der Regelung auch auf Doppelstaatler mit Unionsbürgerschaft spricht. Denn in mehreren, unmittelbar benachbarten, Sanktionstatbeständen ist ausdrücklich eine Ausnahme für „Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz“ vorgesehen (vgl. Art. 5b Abs. 3, 5e Abs. 2, 5f Abs. 2, 5j Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Dem entspricht auch die Information auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>

(Abruf am 7. Februar 2023): S. Frage 55 c:

"Wann besteht ein Bezug zu Russland im Sinne des Art. 5k VO(EU)833/2014?"

[...] Unter Berücksichtigung der Regelungssystematik der VO 833/2014 ist davon auszugehen, dass der Russland-Bezug iSd Vorschrift auch dann besteht, wenn die betroffene Person neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit (einschl. einer EU-Staatsangehörigkeit) innehat (siehe etwa Umkehrschluss aus Art. 5b)."

In diese Richtung geht auch eine Information der EU-Kommission in ihrem FAQ-Katalog zu den vergabebezogenen EU-Sanktionen gegen Russland mit Stand 26. August 2022:

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/faqs-sanctions-russia-public-procurement_en_0.pdf

"How do provisions under Article 5k apply to a person with a dual nationality – Russian and another? Last update: 26 August 2022"

Article 5k applies to Russian citizens and does not provide for exceptions for dual citizenship. Thus, having Russian nationality is decisive and any other citizenship irrelevant."

Zu der sich anschließenden Fragestellung, ob sich aus Art. 3 und 5 (insbes. Abs. 1) EGBGB etwas anderes ergebe, wurde auf die Arbeit WD 7 -3000 – 009/23 verwiesen.

– Fachbereich Europa –

Fachbereich Europa